

W A H L A U S S C H R E I B E N

für die Wahl des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

1. Gemäß § 48 Abs. 2 Buchst. a) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes - BremPersVG - (Brem.GBl. 1974, 131, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. April 2019 -Brem.GBl. S. 174, ber. 438-) sind für den Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt 25 Mitglieder zu wählen. Nach den bisherigen Berechnungen entfallen gem. § 48 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 BremPersVG auf die Gruppe der Beamtinnen/Beamten **10** Mitglieder und auf die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **15** Mitglieder.
2. Eine gemeinsame Wahl wurde von den Bediensteten nicht beschlossen. Es ist demnach in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) zu wählen.
3. Es können nur Bedienstete wählen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen - ausgehend von der festgestellten Zahl der Gruppenangehörigen - von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jede/r Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

5. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von **18 Kalendertagen** seit Erlass dieses Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand

Elke Kosmal-Vöge (Vorsitzende)
Geschäftsstelle Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen
Knochenhauerstr. 20/25 (3. Etage)
28195 Bremen

einzureichen. **Der letzte Tag zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 24. Februar 2020.¹**

6. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen fristgerecht eingereichten, gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

7. **Die Wahl findet am 18. März 2020 statt.**

8. Gem. § 17 a der Wahlordnung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (WOBremPersVG) hat der Gesamtwahlvorstand die Briefwahl für folgende Beschäftigtengruppen angeordnet:


- Dual Studierende im Studiengang Public Administration, die während des Studiums noch keiner Dienststelle im bremischen öffentlichen Dienst zugewiesen waren (1. und 2. Semester) und

- Rechtspflegeanwältinnen und Rechtspflegeanwälte im dualen Studium 2019 (Hildesheim).

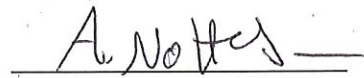
Diese Beschäftigten erhalten die Briefwahlunterlagen gem. § 17 a Abs. 3 WOBremPersVG vom Gesamtwahlvorstand zugeschickt.

9. Die Stimmzettel für die Wahl des Gesamtpersonalrats werden in folgenden Farben hergestellt:

für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten	hellblau
für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	hellgrün


Elke Kosmal-Vöge


Jürgen Obst-Kruse


Anni Nottebaum

¹ Verschiebung eines bestimmten Tages oder des letzten Tages einer Frist, der auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag gem. § 193 BGB (§ 41 WOBremPersVG)

**Ergänzungen des (örtlichen) Wahlvorstandes gem. § 36 Abs. 4 Buchst. a) bis g)
der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz
(WOBremPersVG):**

§ 36 Abs. 4 Buchstabe a) WOBremPersVG:

§ 36 Abs. 4 Buchstabe b) WOBremPersVG:

§ 36 Abs. 4 Buchstabe c) WOBremPersVG:

§ 36 Abs. 4 Buchstabe d) WOBremPersVG:

§ 36 Abs. 4 Buchstabe e) WOBremPersVG:

§ 36 Abs. 4 Buchstabe f) WOBremPersVG:

§ 36 Abs. 4 Buchstabe g) WOBremPersVG: